

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0209/2026

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 FB Schule, Kultur und Sport

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	12.02.2026				

Bezeichnung des TOP: Annahme einer Spende für die Förderschule (G) Schule am Heidetor, Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 5-7, 39261 Zerbst/Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Finanzausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt die Annahme einer Sachspende vom Förderverein der Schule am Heidetor e.V. in Höhe von **1.354,90 €** für die Förderschule (G) Schule am Heidetor, Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 5-7 in 39261 Zerbst/Anhalt.

Sachdarstellung:

Der LK Anhalt-Bitterfeld ist Schulträger der Förderschule (G) Schule am Heidetor, Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 5-7 in 39261 Zerbst/Anhalt.

Die Schulträgerschaft gehört gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG LSA zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises. Die Schulträger haben das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 1 SchulG LSA).

Die Förderschule (G) Schule am Heidetor in Zerbst ist eine von insgesamt 4 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Behinderung“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Im Schuljahr 2025/2026 werden insgesamt 108 Schüler(innen) an dieser Förderschule beschult.

Der Förderverein der Schule am Heidetor e. V. möchte der in Rede stehenden Förderschule eine Sachspende, hier: eine Outdoor-Matschanlage (3er- Set), mit einem Wertumfang von 1.354,90 € zukommen lassen.

Der Sachwert ist neu und verbessert die Lernbedingungen an der FöS (G) Schule am Heidetor in Zerbst/Anhalt.

Hinsichtlich möglicher Folgekosten teilte der FB Bau mit, dass jährlich eine Spielgeräteprüfung erfolgen muss. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 200,00 € brutto.

Der LK Anhalt-Bitterfeld darf nach § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) zur Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen einwerben und annehmen.

Der Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen ist in der Dienstanweisung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Verhalten im Umgang mit Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen (DA 20-10) vom 01. August 2017, zuletzt geändert am 01. September 2022, geregelt.

Über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen entscheidet der Kreis- und Finanzausschuss soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,00 EUR übersteigt; siehe § 6 Abs. 2 Punkt 4 der DA 20-10 - Entscheidungen über die Annahme einer Zuwendung.

Übersteigt die Zuwendung im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 € entscheidet der Kreistag über die Annahme und Vermittlung.

Da der Gesamtwert der Sachspende bei 1.354,90 € liegt und damit der Wert von 10.000,00 € nicht überschritten wird, ist der Kreis- und Finanzausschuss in der Angelegenheit zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
Jährliche Kosten für Spielgeräteprüfung – 200,00 € (brutto) – Veranschlagung im FB 68		

Anlagenverzeichnis:

Unterschrift:

Grabner
Landrat